

Mittwoch, 21. Juni 1989

---

## **Benutzungsordnung für die Uhlandhalle**

**vom 17. März 1988, geändert am 15. Juni 1989**

Der Gemeinderat hat die am 17. März 1988 erlassene Benutzungsordnung für die Uhlandhalle in seiner Sitzung vom 15. Juni 1989 folgendermaßen geändert:

### **Art. I**

§ 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Uhlandhalle vom 17. März 1988 wird wie nachstehend geändert:

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, daß die Benutzer die Hallenordnung beachten. Das Hausrecht übt der Beauftragte der Gemeinde aus (vgl. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3, 2. Unterabsatz der Benutzungsordnung für die Uhlandhalle).

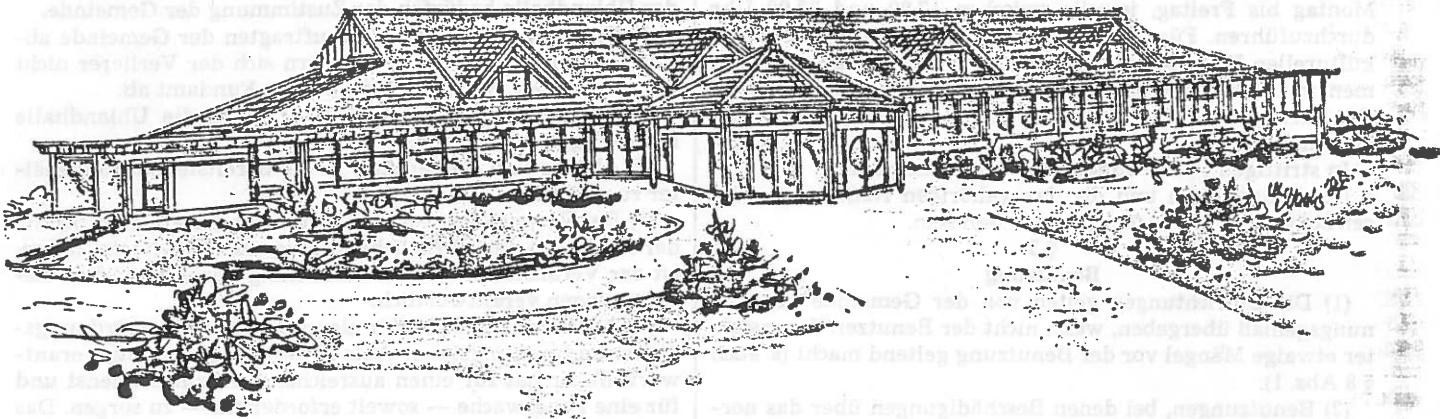
### **Art. II**

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wannweil, 16. Juni 1989

gez. Scherret  
Bürgermeister

# UHLANDHALLE WANNWEIL



## Gemeinde Wannweil Landkreis Reutlingen Benutzungsordnung für die Uhländhalle vom 17. März 1988

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. März 1988 für die Benutzung der Uhländhalle folgende Benutzungsordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Uhländhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wannweil. Sie dient dem Turn- und Sportunterricht der Schule und den Vereinen und Organisationen für ihre sportlichen Übungen und Veranstaltungen. Außerdem steht sie für kulturelle Veranstaltungen aller Art zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der Uhländhalle richtet sich nach dieser Ordnung. Der Hallenbelegungsplan (§ 2 Abs. 7), das Benutzungsbuch (§ 3 Abs. 4) und die Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung (siehe Anlage) sind Bestandteile dieser Benutzungsordnung.

### § 2

#### Überlassung der Uhländhalle

(1) Die Benutzung der Uhländhalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den Absätzen 6 und 7 nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt) besonders zu beantragen. Die Halle darf in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltungen gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechtsverpflichtungen der Gemeinde verstoßen.

(3) Wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen

Zeitraum vorliegen, entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen.

(4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.

(5) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden,

- a) wenn die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen (z. B. Wahlen, politische Veranstaltungen) zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist; oder
- b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt werden;
- c) wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte, oder
- d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kaution nicht vollständig bezahlt worden ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Verlegung der Veranstaltung besteht nicht.

(6) Die Benutzung der Halle mit WC, Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Gerätes gilt allgemein als erlaubt

- a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
- b) für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 7.

(7) Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine ist möglichst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 17.00 und 22.00 Uhr durchzuführen. Für Übungsabende der sporttreibenden und kulturellen Vereine hat die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen einen Hallenbelegungsplan erstellt. Die darin festgelegten Übungs- und Nutzungszeiten sind einzuhalten.

In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Die Umlandhalle und die dazugehörigen Naßräume müssen spätestens um 22.00 Uhr verlassen sein.

### § 3

#### Benutzung

(1) Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer/Veranstalter etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht (s. auch § 8 Abs. 1).

(2) Nutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(3) Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet. Soweit beim Dekorieren Klebestreifen verwendet werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese ohne Beschädigung der Einrichtungen nach der Veranstaltung wieder vollständig entfernt werden. Zum Ausschmücken dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.

(4) Im Regieraum der Halle liegt ein Benutzungsbuch auf, welches dazu dient, die Hallenbenutzung bzw. -belegung und etwaige Beanstandungen zu notieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallenbenutzung in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen, auftretende Schäden aufzuzeichnen und Schadensverursacher namentlich zu vermerken.

(5) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie der mobilen Bühne und die übrigen Aufräumarbeiten in der Halle besorgt der Veranstalter unter Aufsicht und Anleitung des Beauftragten der Gemeinde. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Der Veranstalter hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, daß keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, werden die Arbeiten gegen Entgelt vom Beauftragten der Gemeinde ausgeführt.

Die Reinigung der Halle führt grundsätzlich die Gemeinde durch. Entsteht der Gemeinde ein erhöhter Reinigungsaufwand (z. B. bei Tanzveranstaltungen, Faschingsfeiern und dergleichen), der mit den Nebenkosten gemäß § 4 Nr. 3.3 der Gebührenordnung für die Benutzung der Umlandhalle nicht abgedeckt ist, so wird dem Veranstalter der zusätzliche Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Alle Zugänge zur Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltungen — auf Wunsch des Veranstalters auch später — durch den Beauftragten der Gemeinde.

(7) Während der Schulferien ist die Umlandhalle grundsätzlich geschlossen.

### § 4

#### Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Nutzungsgruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, daß die Benutzer die Hallenordnung beachten.

(2) Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z. B. Übungsleiter) sind zu befolgen.

(3) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters der Umlandhalle vorgenommen werden.

(4) Werbung und Warenverkauf innerhalb und außerhalb der Umlandhalle bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(5) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde abzugeben. Dieser liefert sie — sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet — beim Fundamt ab.

(6) Hunde und andere Tiere dürfen in die Umlandhalle nicht mitgebracht werden.

(7) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.

(8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(9) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst und für eine Feuerwache — soweit erforderlich — zu sorgen. Das eingesetzte Ordnungspersonal muß deutlich erkennbar sein.

(10) Nur der Veranstalter oder der verantwortliche Leiter einer Nutzungsgruppe darf den Regieraum betreten.

(11) Die Betreuung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftungseinrichtungen) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.

(12) Das selbständige Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz ist ausdrücklich untersagt.

(13) Wird die Benutzung der Lautsprecher- und Übertragungsanlage und der Anzeigetafel gewünscht, werden diese vom Veranstalter nach Anweisung durch den Beauftragten der Gemeinde selbst bedient.

(14) Musikaufführungen als Rahmenprogramm sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu zahlen.

(15) Die Dachgaubenfenster an der Südwestseite der Halle (Richtung Roßbergstraße) dürfen während der Veranstaltung nur vom Beauftragten der Gemeinde geöffnet werden.

### § 5

#### Ordnungsvorschriften für den Spielbetrieb

(1) Beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Dieser ist u. a. dafür verantwortlich, daß nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden.

Der verantwortliche Leiter ist der Gemeindeverwaltung

mit Namen, Anschrift und Telefonnummer vor der Hallenbenutzung schriftlich mitzuteilen; ebenso jeder Wechsel.

(2) In der Halle einschließlich Bühne und Geräteraum sind beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen (gereinigte Turnschuhe). Wird die Halle nach Benutzen des Kleinspielfeldes oder anderer Außenanlagen betreten, sind die Turnschuhe zu wechseln. Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen.

Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(3) Sofern der Hausmeister der Uhlandschule nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person dafür zu sorgen, daß

- a) in der Turnhalle sowie in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird;
- b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird;
- c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebs sämtliche Wasserhähne geschlossen sind;
- d) die Abläufe der Duschen freigehalten werden.

(4) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister der Uhlandschule sofort zu melden.

(5) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramts in den Turnhallen untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß sie von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden können. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Turnlehrer und Übungsleiter verantwortlich.

(6) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Schlüssel für die Geräteschränke sind nur an die verantwortlichen Übungsleiter gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Jeder Wechsel des Schlüssels ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Sportlehrer und Übungsleiter benutzt werden.

(7) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.

(8) Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände — wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen — auf dem Hallenboden ist untersagt.

(9) Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen ist. Insbesondere ist die Verwendung von Hartbällen generell untersagt. Für Fußballspiele dürfen nur spezielle Hallenfußbälle benutzt werden.

(10) Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters der Uhlandschule benutzt werden.

(11) Während des Sport- und Spielbetriebs ist das Rauchen in der Halle und in sämtlichen Nebenräumen untersagt.

Zur Halle zählt auch die Tribüne.

Der Genuß alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie das Einnehmen von Speisen und Süßwaren ist während dieser Zeit nur im Pavillon (Foyer) gestattet. Der Verzehr von Spirituosen ist prinzipiell untersagt.

#### § 6

### Ordnungsvorschrift für nichtsportliche Veranstaltungen

(1) Für nichtsportliche Veranstaltungen stehen in der Umlandhalle außer dem großen und kleinen Hallenteil der Pavillon sowie die Küche zur Verfügung. Die Einrichtung einer Bar ist nur nach Absprache mit dem Hausmeister der Uhlandschule möglich.

(2) Dem Bürgermeisteramt ist im Erlaubnisantrag eine Person zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, außer Sprudel mindestens ein weiteres nichtalkoholisches Getränk anzubieten, das billiger sein muß als Bier.

(4) Die Tische und Stühle sind entsprechend dem vom Architekturbüro Riehle, Reutlingen, aufgestellten Betischungs- und Bestuhlungsplan vom 15. März 1988 aufzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die in diesem Plan festgesetzten Fluchtwege eingehalten werden.

(5) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen zu Proben oder ähnlichem regelt die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen bzw. Gruppen.

(6) Neben den allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 4) und den Ordnungsvorschriften für die Außenanlagen (§ 7) ist das „Merkblatt über die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung in der Umlandhalle“ (siehe Anlage) vom Veranstalter genauestens zu beachten.

#### § 7

### Ordnungsvorschriften für die Außenanlagen

(1) Die Außenanlagen sind so schonend wie möglich zu behandeln.

(2) Den Besuchern stehen Parkplätze bei der Halle zur Verfügung, die nur über die Roßbergstraße angefahren werden können. Sofern aufgrund der zu erwartenden Besucherzahlen abzusehen ist, daß die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, hat der Veranstalter durch Ergreifen von geeigneten Verkehrslenkungsmaßnahmen dafür zu sorgen, daß den Besuchern andere Parkierungsmöglichkeiten (z. B. im Schulhof, entlang der Roßberg-, Wengenäcker-, Jägerstraße usw.) zugewiesen werden.

(3) Auf allen Parkflächen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Zufahrten und Notausgänge sowie die Feuerwehrtellplätze dürfen nicht mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden.

Das Parken auf den Grün- und Sportanlagen ist ebenfalls nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht ans Gebäude angelehnt werden.

(4) Damit die Absätze 1—3 auch tatsächlich eingehalten werden, ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein Ordnungsdienst für die Außenanlagen abzustellen.

(5) Jeder Schaden ist sofort dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Veranstalter und sonstigen Nutzer der Außenanlagen haften neben dem Verursacher für alle Schäden.

#### § 8

### Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Halle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle und die benötigten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte nicht benutzt werden (siehe auch § 3 Abs. 1).

(2) Die Veranstalter, Vereine und sonstigen Hallennutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen oder in ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen.

Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher verursacht wurden.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

(3) Neben der Haftung nach Abs. 2 hat der jeweilige un-



mittelbare Verursacher für alle Schadensersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte gegen ihn oder die Gemeinde Wannweil geltend gemacht werden.

Wird die Gemeinde Wannweil wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Verursacher verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. etwaiger Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Der Benutzer/Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, diese hätten grob fahrlässig gehandelt.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Die Gemeinde Wannweil haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke, Wertgegenstände und andere, von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(7) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind, und/oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

(8) Bei Veranstaltungen im Rahmen des Übungs- und Spielbetriebs gilt als Nachweis im Sinne von Abs. 7 auch die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund (WLSB).

Vereine und Organisationen, die nicht Mitglied im WLSB oder einem sonstigen nationalen Dachverband sind, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Auf Verlangen der Gemeinde haben die Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

#### § 9

##### Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Der Beauftragte der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter usw.) um Abhilfe zu ersuchen.

In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Beauftragte der Gemeinde von seinem Hausrecht Gebrauch machen (siehe § 4 Abs. 1).

(2) Der Gemeinde Wannweil steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Halle und ihrer Nebenräume zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Wannweil sind ausgeschlossen.

(3) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung oder der Gemeinderat die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen.

Weitere Maßnahmen — z. B. Hausverbot — bleiben vorbehalten.

(4) Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer/Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

#### § 10

##### Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Halle durch Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter wird ein Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wannweil, den 18. März 1988

gez. Scherret, Bürgermeister

## Anlage zur Benutzungsordnung für die Uhlandhalle Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung in der Uhlandhalle

Vom 17. März 1988

### 1. Allgemeines zur Küchenbenutzung

a) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Uhlandhalle die Küche und deren Einrichtungen sowie den Schankraum zur Verfügung. Die Aufsicht in der Küche führt entweder ein der Gemeinde bzw. dem Hausmeister besonders zu benennender Beauftragter des Veranstalters oder aber bei Veranstaltungen mit verpachtetem Wirtschaftsbetrieb der derzeitige Inhaber der Gaststätte „Adler“, Hauptstraße 40, Wannweil. Die Bedienung der Geräte darf nur unter Anleitung dieser Aufsicht erfolgen.

b) Die Einrichtungsgegenstände gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer/Veranstalter vor der Benutzung keine Mängel geltend macht.

### 2. Materialbeschaffung

Das Material zur Bereitung der Speisen hat der Veranstalter bzw. bei Veranstaltungen mit verpachtetem Wirtschaftsbetrieb der derzeitige Inhaber der Gaststätte „Adler“, Wannweil, zu besorgen. Die Aufbewahrungseinrichtungen dürfen über die Zeit der Mietdauer der Halle benutzt werden.

### 3. Ordnungsvorschriften für die Küchenbenutzung

a) Die Küchengeräte dürfen ohne vorherige Einweisung durch den Beauftragten der Gemeinde nicht bedient werden. Die Betriebsanleitungen für die Friteuse sowie für die Spül- und Kaffeemaschine sind genau zu beachten.

b) Der Gasherd und die Grillkipfanne dürfen nicht bedient werden, bevor der Dunstabzug eingeschaltet worden ist.

c) Stark verschmutztes Geschirr darf erst, nachdem es von Hand vorgespült worden ist, in die Spülmaschine gestellt werden.

d) Das Fritierfett darf unter keinen Umständen in die Kanalisation gelassen werden.

e) Bei Übernahme von Gläsern, Geschirr und Besteck, Kochtöpfen, Pfannen, Aschenbechern u. dgl. wird deren Rückgabe in einwandfrei gesäubertem Zustand verlangt. Beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.

f) Das Geschirr ist nach der Säuberung ordnungsgemäß aufzuräumen, wobei die Etikettenkennzeichnung an den Schränken/Regalen zu beachten ist.

g) Die Grund- und Endreinigung der Küche ist Sache des Veranstalters bzw. bei Veranstaltungen mit verpachtetem Wirtschaftsbetrieb des derzeitigen Inhabers der Gaststätte „Adler“, Wannweil.

Diese Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung, bzw. am Tag danach, unter Aufsicht und Anleitung des Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen. Entsteht der Gemeinde ein erhöhter Reinigungsaufwand, der mit den Nebenkosten gemäß § 4 Nr. 3.3 der Gebührenordnung für die Benutzung der Uhlandhalle nicht abgedeckt ist, so wird dem Veranstalter der zusätzliche Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

### 4. Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der Küche und deren Einrichtungen ergeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

Wannweil, den 18. März 1988

Scherret, Bürgermeister